

Satzung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Saar e.V.

ERSTER ABSCHNITT Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband der Rassekaninchenzüchter Saar e.V."
- (2) Der Verein ist bei dem Amtsgericht Saarbrücken als Sitz des Vereines eingetragen. Verbandsgebiet ist das Saarland. Die Geschäftsstelle befindet sich am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der Landesverband ist in Kreisverbände untergliedert.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
Die Zusammenfassung aller Rassekaninchenzuchtvereine des Saarlandes in einer Dachorganisation, um die Kaninchenzucht regional zu fördern und auszubreiten.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung und Belehrung der Vereine und ihrer Mitglieder in allen Fragen der Kaninchenzucht und bei der Weiterverarbeitung von Fleisch, Fellen und Wolle, ohne dass der Verband hierbei Gewinne erzielt, dazu zählen auch die Kanin-Hop-Gruppen.
 - b) Werbung und Heranbildung jugendlichen Nachwuchses für die vorstehend beschriebenen Zwecke.
- (2) Der Verband ist politisch und religiös neutral. Er hat sich an demokratischen Grundsätzen zu orientieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Saar e.V. mit Sitz in Saarbrücken (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter Nr.VR 2646) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe, gem. § 10 dieser Satzung, üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben, die den Beauftragten bei der Ausübung der Verbandsgeschäfte entstehen, werden ersetzt, sofern sie angemessen sind. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verband können alle Vereine, Clubs und Handarbeits- und Kreativgruppen (HuK), welche die Kaninchenzucht betreiben, erwerben, sofern und sobald die Voraussetzungen für die Vereinsbildung gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt sind.
- (2) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im Verband durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Landesvorstand. Dem neuen Verein geht eine schriftliche Aufnahmebestätigung zu. Lehnt der Verbandsvorstand die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Verein innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Berufung beim Verbandsausschuss einlegen, welcher endgültig entscheidet.
- (3) Durch die Mitgliedschaft beim Landesverband wird die gegenseitige Haftung der Mitglieder untereinander nicht berührt.
- (4) Durch die Mitgliedschaft beim Landesverband erwerben die Verbandsmitglieder gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V.

§ 5 Kennzeichen

- (1) Die Aufnahme eines Vereins in den Landesverband wird durch Zuteilung eines Kennzeichens (SR) ausgesprochen. Das Kennzeichen ist Eigentum des Verbandes und darf nur nach Erfüllung der Pflichten, die dem Mitglied gegenüber dem Landesverband bzw. Kreisverband obliegen, für die Kennzeichnung von Rassekaninchen verwendet werden.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem Landesverband wird das Kennzeichen gesperrt und dies sofort den Landesverbandsmitgliedern bekanntgegeben. Jeder Missbrauch wird rechtlich geahndet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen verbindlichen Vorschriften des Landesverbandes gewissenhaft zu befolgen.
- (2) Die Vereine melden über den zuständigen Kreisverband jedes Jahr ihren genauen Mitgliederbestand an den Landesverband. Zu- und Abgänge während des Geschäftsjahres sind auf dem gleichen Wege dem Landesverband namentlich zu melden. Der Landesverbandsbeitrag, dessen Höhe von der Landesverbandsmitgliederversammlung festgesetzt wird, muss jährlich an die Landesverbandskasse entrichtet werden. Bei einem Rückstand ruhen die Rechte des Vereins. Über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Landesverbandsvorstand.
- (3) Die Satzungen der Mitgliedsvereine sowie der Kreisverbände dürfen nicht im Widerspruch zu der Landesverbandssatzung stehen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Landesverband erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Verein kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn er:

- a) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- b) Trotz schriftlicher Mahnung und Anordnung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Landesverbandsausschuss eingereicht werden. Bis zu dessen Entscheidung bleiben die Rechte des Betroffenen bestehen.

(2) Ein Mitglied eines Vereins kann auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) Gegen die Satzung des Landesverbandes, des Kreisverbandes, eines Vereins oder eine andere Bestimmung des Landesverbandes verstoßen hat.
- b) Eine Handlung begangen hat, die geeignet ist, das Ansehen des Landesverbandes, eines Vereines oder eines seiner Mitglieder zu schädigen.

§ 9 Verfahren

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied des Landesverbandes gestellt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt in erster Instanz dem Verein des Beklagten.

Sofern der Antragsteller nicht Mitglied des gleichen Vereins ist, muss der Antrag beim Landesvorstand eingereicht werden. Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Beweisunterlagen zu versehen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen 2 Wochen Berufung beim Landesverbandsschiedsgericht über den Landesvorstand einlegen.

Jeder Ausschluss ist mit den gesamten Unterlagen über den Kreisverband dem Landesverbandsvorstand zu übersenden.

Jeder rechtskräftige Ausschluss muss durch den Landesverbandsvorstand veröffentlicht werden.

Der Ausgeschlossene kann nicht Mitglied eines anderen Ortsvereines werden.

DRITTER ABSCHNITT Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Landesverbands-Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der Verbandsausschuss

a) Die Landesmitgliederversammlung setzt sich aus den unter „d“ genannten Verbandsausschussmitgliedern, sowie den Delegierten der Vereine und Clubs zusammen.

b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer sowie dem Ehrenvorsitzenden, wobei der 2. Vorsitzende gleichzeitig das Amt des Abteilungsleiters für Ausstellungswesen innehat.

c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den beiden Beisitzern, den Obmännern für Clubs, Herdbuch, Kurzhaar, Jugend, Zucht- und Schulung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppen, dem Obmann der Preisrichtervereinigung und dem Tierschutzbeauftragten. An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes nimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann ein Kanin-Hop Beauftragter vom Landesverband bestimmt werden.

- d) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus den unter „c“ genannten Vorstandsmitgliedern und wird erweitert durch die Kreisvorsitzenden.

§ 11 Schiedsgericht

Das Landesverbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und den Kreisschiedsob-männern zusammen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes sein.

Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

§ 12 Landesverbandsmitgliederversammlung

Höchstes Organ ist die Landesverbandsmitgliederversammlung. Diese ist alljährlich bis zum Ende des Monats Mai einzuberufen. Der Termin muss mindestens einen Monat vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Kreisverbände, Ortsvereine und alle Abteilungen bekanntgegeben werden - (Veröffentlichung in den Fachzeitschriften). Anträge für die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes sind bis zum 1. März jeden Jahres über den Kreisverband (Landesclubobmann, Leiterin der HuK etc.) dem Landesverband vorzulegen. Über die Aufnahme von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Ortsvereine muss der Landesverbandsvorstand eine außerordentliche Landesverbandsmitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe dazu vorliegen.

Alle Angelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen der Beschlussfassung einer ordentlichen Landesverbandsmitgliederversammlung. In jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(a) Stimmrecht

Bei der Landesverbandsmitgliederversammlung sind Vereinsdelegierte, Delegierte der Clubs, Herdbuch und Handarbeits- und Kreativgruppen sowie der Preisrichtervereinigung stimmberechtigt. Ferner haben die Mitglieder des Landesverbandsausschusses Stimmrecht. Alle Stimmberechtigten müssen anwesend sein. Jeder Verein, die Clubs, Herdbuch, Handarbeits- und Kreativgruppen und Preisrichtervereinigung haben für angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.

Jede stimmberechtigte Person kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Sofern zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Stimmgleichheit werden zwei Wahlvorgänge durchgeführt, zu jedem Wahlgang kann ein Redner beider Parteien Stellung nehmen. Die im Anhang festgesetzte Wahl- und Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstandsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich ist eine Nachwahl vorzunehmen, beginnend mit dem Jahre 2011 2. Vorsitzender, 2012 Schatzmeister, 2013 Geschäftsführer, 2014 1. Vorsitzender usw. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre gewählt. Bestätigt wird der Preisrichterobmann, Herdbuchobmann, die Leiterin der HuK-Gruppen, der Landesclubobmann sowie der Landesverbandsjugendleiter. Wird ein Vorstandsamt innerhalb einer Wahlperiode vakant, so wird dasselbe nur für den Rest der Wahlperiode besetzt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- Die Leitung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Landesverbandsvorstand. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verband allein. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Die Verwaltung des Landesverbandes ist unter unbedingter Beachtung der Satzung sowie der Vorschriften des Landesverbandes zu führen. Ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes, das sein Amt vernachlässigt, wird vom Landesverbandsvorsitzenden gemahnt und erforderlichen Falles verwarnt. Im Wiederholungsfalle wird er vom Landesverbandsvorstand seines Amtes enthoben, der auch die kommissarische Besetzung des Postens bis zur Landesverbandshauptversammlung ausspricht. In schweren Fällen ist ein Disziplinarverfahren beim Landesverbands-Schiedsgericht anhängig zu machen. Der Landesverbandsvorsitzende oder jedes von ihm beauftragte Landesverbandsvorstandsmitglied ist berechtigt, jeder Kreis-, Club- oder Vereinsversammlung beratend beizuwohnen.

§ 15 Aufgaben des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftverkehr, soweit dieser nicht durch den Landesverbandsvorsitzenden geführt wird. Er hat besonders von jeder Mitgliederversammlung und Landesverbandsausschusssitzung eine Niederschrift anzufertigen. Diese kann auch von einem besonders dafür bestimmten Landesverbandsmitglied angefertigt werden. Die Niederschriften werden vom Landesverbandsvorsitzenden gegengezeichnet.

§ 16 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist verpflichtet, sich einer ordnungsgemäßen Kassenführung zu bedienen, aus der die Finanzlage des Landesverbandes jederzeit klar ersichtlich ist. Der Landesverbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Führung der Kassenbücher zu überwachen. Die Kassenführung des Landesverbandes ist am Schluss des Geschäftsjahres durch zwei Revisoren zu prüfen. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Landesverbandsvorstand angehören und werden jedes Jahr vom Kreisverband bestimmt, der turnusgemäß mit der Ausrichtung der Jahreshauptversammlung beauftragt ist. Die Revisoren erstatten bei der Landesverbandshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen die Entlastung des Landesverbandsschatzmeisters. Lehnen sie den Entlastungsantrag ab, so haben sie dies zu begründen. Der Prüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und von den Kassenrevisoren zu unterzeichnen.

§ 17 Aufgabengebiet weiterer Vorstandsmitglieder

Die übrigen Mitglieder des Landesverbandsvorstandes erledigen ihre Aufgaben nach Weisungen des Landesverbandsvorstandes unter Aufsicht des Landesverbandsvorsitzenden.

§ 18 Sitzungen des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes

Sitzungen des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes werden nach Bedarf mindestens alle zwei Monate durch den Landesverbandsvorsitzenden einberufen. Über die Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

VIERTER ABSCHNITT

§ 19 Organisation der Kreisverbände - Kreisverbandshauptversammlung

1) Über den Kreisverband insgesamt betreffenden Angelegenheiten entscheidet die Kreisverbandshauptversammlung. Diese tagt vor der Landesverbandsmitgliederversammlung und setzt

sich aus den Vertretern der Ortsvereine zusammen. Jeder Verein entsendet zu dieser Versammlung für je 10 Mitglieder einen Delegierten. Nur die anwesenden Delegierten haben Stimmrecht.

2) Der Landesvorstand ist berechtigt Kreisverbandsversammlungen einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.

3) Auf Verlangen von 1/3 der Vereine muss der Kreisverbandsvorsitzende eine außerordentliche Kreisverbandsversammlung einberufen.

4) Der Kreisverbandsvorsitzende oder eines von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt jeder Vereinsversammlung innerhalb des Kreisgebietes beratend beizuwohnen.

5) Bei Auflösung eines Kreisverbandes entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand über die Kreiszugehörigkeit der Vereine aus dem aufgelösten Kreisverband. Ein Wechsel eines Vereines in einen anderen Kreisverband, ist nur bei Auflösung des eigenen Kreisverbandes möglich.

§ 20 Jugendarbeit

Die Richtlinien für die Jugendarbeit des Landesverbandes, sind als Jugendordnung der Satzung angehängt.

FÜNFTER ABSCHNITT

§ 21 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt sein. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller vertretenen Delegierten gefasst werden. Für den Fall der Auflösung hat die beantragende Landesverbandsmitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Landesverbandsvermögens zu beschließen. Das Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz Landesverband e.V. und an den Landesverband des Malteser Hilfsdienstes e.V. Die Verbände haben das erlangte Vermögen mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Die Termine für die Mitgliedermeldungen, Zahlung der Beiträge usw. an den Landesverband bestimmt ein sogenannter Terminkalender der eigens durch den Landesvorstand herausgegeben wird.

Er ist Bestandteil dieser Satzung. Das Geschäftsjahr läuft von Anfang März eines Jahres bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres. Diese Satzung wurde am 06.05.2018 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Landesverband der Rassekaninchenzüchter Saar e.V.

1. Vorsitzender
Lothar Kuntz

2. Vorsitzender
Karsten Schommer

Mitgliederversammlung vom 23.04.2022 - Eintragung: 23.06.2022
Amtsgericht Saarbrücken Vereinsregister VR 2646

Geschäftsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Saar e.V. im ZDRK

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der dem Landesverband angehörenden Delegierten anwesend sind. Ist die Sitzung bzw. Versammlung nicht beschlussfähig, so ist fristgerecht eine neue Sitzung bzw. Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 2) Worterteilungen ergehen in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen außerhalb der vorgenannten Reihenfolge berücksichtigt werden.
- 3) Jedem Sprecher stehen im Bedarfsfalle bis zu fünf Minuten Redezeit zu. Diese kann mit Zustimmung des Versammlungsleiters verlängert werden. Wer zu diesem Punkt gesprochen hat, kann nicht zu demselben Punkt den Ausspracheschluss beantragen. Nur Referenten erhalten zu ihrem Referat ein Schlusswort.
- 4) Alle Anträge müssen schriftlich mit Begründung beim Landesverbandsvorstand eingereicht werden. Aus ihnen muss klar ersichtlich sein, ob ein Mitglied, Verein, Club oder Kreisverband Antragsteller ist. Zur Begründung wird dem Antragsteller das Wort erteilt.
 - a) Zur Aufnahme in die Tagesordnung wird ein Dringlichkeitsantrag unter Punkt „Beschluss über die endgültige Tagesordnung“ gestellt und abgestimmt.
- 5) Jede Aussprache ist sachlich zu führen, grobe Verletzungen des Anstandsgefühls ahndet der Vorsitzende unter Umständen mit Wortentzug.
- 6) Der Vorsitzende kann bei zwingenden Gründen die Versammlung unterbrechen, vertagen oder vorzeitig schließen.
- 7) Der Vorsitzende kann die Versammlungsführung zeitweilig dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übergeben, ohne dies besonders anzukündigen. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Landesverbandssatzung und ist derselben beigelegt.

Aufwandsentschädigung

Der Landesvorstand setzt die Höhe der Spesen und sonstiger Entschädigungen fest. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung für die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft der geschäftsführende Landesvorstand.

Wahlordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Saar e.V. im ZDRK

- 1) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der Delegierten fest. Er lässt, sofern sein Amt zur Wahl ansteht, aus den Reihen der versammelten Mitglieder einen Wahlvorstand, bestehend aus einem Versammlungsleiter und zwei Mitgliedern wählen. Steht die Position des 1. Vorsitzenden nicht zur Wahl, so ist er der Versammlungsleiter.

- 2) Der Versammlungsleiter übernimmt die Durchführung der Wahl, er nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der versammelten Mitglieder entgegen und bestimmt Anfang und Ende der Wahlhandlung. Nach Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Versammlungsleitung.
- 3) Jedes anwesende Mitglied kann Wahlvorschläge machen und diese als Sprecher begründen. Der Vorgeschlagene sollte anwesend sein. Ist ein Vorgeschlagener verhindert, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- 4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte.
- 5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt, entsprechend den auszuübenden Ämtern.
- 6) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in genügender Weise bekanntzugeben.
- 7) Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Sofern zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung.
- 8) Nach Beendigung der Wahlhandlung ist das gesamte Wahlergebnis durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 9) Der neugewählte Vorstand übernimmt noch in der gleichen Versammlung seine Funktionen und führt die Versammlung zu Ende.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Landesverbandssatzung und ist derselben beigelegt.

Jugendordnung im Landesverband

- 1) Ziel und Zweck der Jugendgruppen ist es, die Liebe zur Natur und Tierwelt zu fördern. Verständnis für Tierpflege und Tierzucht und Tierschutz zu vermitteln. Sie sollen dazu beitragen, den nötigen Nachwuchs für Rassekaninchenzuchtvereine zu sichern.
- 2) Jeder Verein soll darauf bedacht sein, eine Jungzüchtergruppe zu gründen, die unter Führung eines erfahrenen Züchters stehen soll. Vornehmlich sollen zu diesem Zwecke Personen, die Erfahrung in der Jugendführung haben, herangezogen werden.
- 3) Als Jungzüchter gelten Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 18 Jahren, die einem vom Landesverband anerkannten Verein angehören. Es besteht auch die Möglichkeit mit 16 Jahren zu den Aktiven zu wechseln mit allen Rechten und Pflichten. Das Kennzeichen „J“ für Jugend entfällt dann. Die Jugendgruppen müssen in besonderen Mitgliederlisten mit Namen und Geburtsdatum an den Landesverband gemeldet werden. Eine schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich um Mitglied einer Jugendgruppe zu werden.
- 4) Jungzüchter können auf Ausstellungen nur für die Preise konkurrieren, die speziell für die Jungzüchterabteilung vorgesehen sind.
- 5) Die Tiere der Jungzüchter müssen besonders gekennzeichnet werden. Das Kennzeichen „J“ (Jugend) muss zwischen Landes- und Vereinskennzeichen gesetzt werden. (Muster SRJ Vereinskennzeichen)

6) Beiträge für Jungzüchter werden an den Landesverband nicht abgeführt. Den Vereinen wird anheim gestellt, von ihren Jungzüchtern einen kleinen Anerkennungsbeitrag zu erheben. Dieser Betrag darf nur für die Jugendarbeit verwendet werden.

7) Für die Kanin-Hop Gruppen gelten die Richtlinien des ZDRK.

8) Die Jugendordnung im Landesverband Saar ist Bestandteil der Landesverbandssatzung und ist derselben beigelegt.

TERMINKALENDER

Dieser Terminkalender ist anwendbar ab 1. Januar 2017 und ist bis zum Widerruf gültig für alle unserem Verband angeschlossenen Vereine, Clubs, Herdbuch, Handarbeits- und Kreativgruppen, Preisrichtervereinigung und Kreisverbände.

Die angezogenen Daten beziehen sich auf die Vorlage der Vereine an die Kreisverbände und Clubs. Die Clubs haben ihren Schriftwechsel an den Landesverband über den Clubobmann zu führen.

Alle Anträge von Vereinen sind grundsätzlich nur über die Kreisverbände, die Clubs über den Landesclubobmann, die HuK über deren Leiterin im Landesverband, an den Landesverband zu richten, damit die vorgesetzten Organe in ihrem Sachgebiet unterrichtet sind und ggfs. den Antrag im Verbandsausschuss oder beim Landesvorstand entsprechend unterstützen können.

(1) Anträge für die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes sind bis zum 1. März jedes Jahres an den Kreisverband (Landesclubobmann, Leiterin der HuK etc.) und bis zum 15. März dem Landesverband vorzulegen.

(2) Die Anschriften der geschäftsführenden Vereinsvorstände und die Mitgliederlisten sind nach den Neuwahlen in den Vereinen über den Kreisverband bis spätestens **15. Februar** jedes Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Die Anträge für Ausstellungsgenehmigungen (Jung- und Alttierschau) sind bis zum **15. Februar** jedes Jahres über den Kreisverband vorzulegen. Spätere Eingänge können im Ausstellungskalender nicht mehr berücksichtigt werden. Rückmeldungen müssen bis zum **15. Februar** eines jeden Jahres bei dem 2. Landesvorsitzenden sein. Neue Ausstellungsgenehmigungen werden nur noch nach Vorliegen der Rückmeldung ausgestellt.

(4) Anträge auf Ehrungen durch den Landesverband sind bis spätestens zum **15. Februar** jedes Jahres über den Kreisverband dem Landesverband vorzulegen.

(5) Anträge für Zuchtgemeinschaften sind für das folgende Zuchtjahr so rechtzeitig über den Verein, Kreisverband zu stellen, dass die Genehmigung durch den Landesverband bei Beginn des neuen Zuchtjahres bei der Zuchtgemeinschaft vorliegt.

Im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes bitten wir die Vereins- und Kreisvorstände die genannten Termine unbedingt zu beachten.

Zu folgenden Veranstaltungen des Landesverbandes besteht Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsschutz:

1. Zur Jahreshauptversammlung, die jeweils im Monat April oder Mai jedes Jahres durchzuführen ist.
2. Zur Landesausstellung, Landesclubschau und Landesjungtierschau

An den genannten Tagen wird von Seiten des Landesverbandes keine Genehmigung zur Durchführung von Ausstellungen usw. erteilt.

Vereinsjubiläen müssen bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das übernächste Jahr beim Landesverband gemeldet sein. - Jubiläum 2019 bereits 2017 melden.

Ehrenordnung im Landesverband der Rassekaninchenzüchter Saar e.V.

(1) Innerhalb des Verbandes sind folgende Ehrungen möglich

- a) Verleihung der versilberten Verbandsnadel
- b) Verleihung der vergoldeten Verbandsnadel
- c) Verdienstmedaille mit Urkunde
- d) Verleihung des Ehrenbriefes
- e) Ernennung zum Meister der saarländischen Rassenkaninchenzucht
- f) Verleihung des Ehrenringes des Landesverbandes

(2) Die versilberte Verbandsnadel wird für eine 20-jährige Mitgliedschaft in einem verbandszugehörigen Verein verliehen. Bei Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft werden die Jahre der Vorstandstätigkeit innerhalb der Organisation (geschäftsführender Vorstand, Zuchtwart, Tätomeister, Zuchtbuchführer und Jugendobmann) mit in Anrechnung gebracht. Sie zählen doppelt. Die Durchführung dieser Ehrung ist Sache der Kreisverbände.

Der Ehrungsantrag ist von 2 geschäftsführenden Vereinsvorständen zu unterschreiben.

(3) Die vergoldete Verbandsnadel wird für eine 40-jährige Mitgliedschaft in einem verbandszugehörigen Verein vergeben. Für die Zurechnung von Vorstandsjahren gilt Ziffer 2 entsprechend.

Diese Ehrung wird durch den Landesverband vorgenommen. Über die Anträge entscheidet die Ehrungskommission des Landesverbandes.

(4) Die Verleihung der versilberten und vergoldeten Verbandsnadel für Repräsentationsverpflichtungen entscheidet für die versilberte Verbandsnadel der Kreisverband, für die vergoldete Verbandsnadel der Landesvorstand.

(5) Vorstandsjahre etc. werden gezählt wie folgt:

- a) Vereinsvorstand wie unter 2 beschrieben
- b) Kreisvorstand wie Vereinsvorstand, jedoch ohne Zuchtbuchführer und Tätomeister.
- c) Landesvorstand der gesamte erweiterte Landesvorstand.

(6) Für die außerordentlichen Leistungen auf dem Gebiet der Zucht oder für die Organisation werden

- a) versilberte und vergoldete Verbandsnadeln
- b) Verdienstmedaille mit Urkunde
- c) Ehrenbriefe verliehen
- d) Die Ernennung zum Meister der saarländischen Rassenkaninchenzucht vorgenommen.
- e) Der Ehrenring des Landesverbandes verliehen.

Die Vergabe der Verdienstmedaille, Ehrenbrief und die Ernennung zum Meister erfolgt nur durch den geschäftsführenden Landesvorstand.

Entsprechend der Größe des Landesverbandes ist die Zahl der auf diese Weise geehrten Mitglieder auf pro 100 gemeldete Mitglieder ein Meister festgesetzt. Diese Ernennung kann nur für außergewöhnliche und große Leistungen für die Zucht, oder auf dem Gebiet der Organisation erfolgen.

Für die Verleihung des Ehrenringes des Landesverbandes können keine Anträge gestellt werden. Die Auswahl dieser verbandszugehörigen Mitglieder ist Sache des geschäftsführenden Landesvorstandes.

(7) Anträge auf Ehrungen (siehe Ziffer 3-6b-6c-6d) werden von den Vereinen und Kreisverbänden usw. gemäß dem Terminkalender dem Landesvorstand vorgelegt.

(8) Alle Ehrungen, die in die Zuständigkeit des Landesverbandes fallen werden an der Landesschau vorgenommen.

Ehrungsanträge müssen vollständig und gewissenhaft ausgefüllt und von 2 geschäftsführenden Vereinsvorständen sowie vom Kreisvorsitzenden unterschrieben sein.

Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Landesverbandssatzung und ist derselben beigelegt.

Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Saar e.V.

§ 1

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den Beisitzern. Jeder Kreisverband stellt einen Beisitzer. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes sein.

(2) Der Schiedsgerichtsvorsitzende wird in dem Jahr neu gewählt, in welchem das Amt des 2. Landesvorsitzenden nach § 13 der Satzung zur Neubesetzung ansteht. Im übrigen gilt § 13 der Satzung entsprechend.

(3) Die Beisitzer werden in den Kreisverbänden gewählt.

(4) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig mit dem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern, wobei die Beisitzer, des am Verfahren beteiligten Kreisverbandes ausscheiden.

§ 2

Jedes Mitglied des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Saar e.V. ist berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Das Mitglied hat seine Interessen, die unmittelbar aus der Vereinszugehörigkeit herrühren, persönlich zu vertreten. In Ausnahmefällen kann ihm ein Beistand aus dem Verein gewährt werden.

§ 3

(1) Die schiedsgerichtliche Klage ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Landesverbandsvorsitzenden einzureichen.

(2) Der Kläger selbst und der Beklagte sind mit Vor- und Zunamen, genauer Anschrift und genauen Angaben über Zugehörigkeit zu Rassekaninchenzuchtvereinen namhaft zu machen.

(3) Die Klage ist sachlich zu begründen. Die Sachverhalte sollen kurz genau geschildert sein.

(4) Etwaige Zeugen sind mit Vor- und Zunamen und genauer Anschrift namhaft zu machen.

§ 4

Der Landesverbandsvorsitzende übergibt die bei ihm eingegangenen schiedsgerichtlichen Klagen nebst Anlagen nach Rücksprache und Stellungnahme mit dem betreffenden Kreisvorstand nach Eingang des Kostenvorschusses unverzüglich dem Schiedsgerichtsvorsitzenden.

§ 5

Ein Sühnetermin ist in jedem Falle anzuberaumen. Teilnehmer des Sühnetermins sind: der Schiedsgerichtsvorsitzende, der Kläger, der Beklagte, sowie der geschäftsführende Landesvorstand. Der Schiedsgerichtsvorsitzende kann den Sühnetermin auch unter Ausschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes durchführen.

§ 6

(1) Den Verlauf des Verfahrens bestimmt der Schiedsgerichtsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schiedsgerichtsvorsitzende soll durch mündliche oder schriftliche Erörterung der schiedsgerichtlichen Klagen mit den Parteien und durch mündliche oder schriftliche Anhörung etwaiger Zeugen den Sachverhalt klären.

§ 7

Das Schiedsgericht fällt nach erfolgter Beweisaufnahme mit Stimmenmehrheit das Urteil.

Das Urteil kann lauten auf:

1. Ausstellungssperre im Landesverband und ZDRK
2. Geldbuße
3. Ausschluss auf Zeit
4. dauernder Ausschluss im Landesverband und ZDRK
5. Freispruch

§ 8

Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat die Entscheidung des Schiedsgerichts in vierfacher Ausfertigung unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übergeben. Die Entscheidung enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Wohnort und Parteistellung im Verfahren.
2. Die Aufzeichnung des Schiedsgerichts (Vorsitzender und Beisitzer, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben.)
3. Eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund des Vortrages der Parteien und Hervorhebung der gestellten Anträge. (Tatbestand)
4. Die Entscheidungsgründe
5. Die Entscheidungsformel
6. Die Kostenrechnung

Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur endgültigen Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichtes ausgeschlossen. Der Landesverbandsvorsitzende stellt den Parteien je eine Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtsmittelbelehrung gemäß § 9 durch Einschreiben mit Rückschein zu.

§ 9

Gegen das Urteil des Schiedsgerichts ist eine Berufung nicht möglich.

§ 10

Mit der Erhebung einer schiedsgerichtlichen Klage ist vom Kläger ein Kostenvorschuss an die Landesverbandskasse zu entrichten, dessen Höhe vom Schiedsgericht festgesetzt wird und der sich grundsätzlich unabhängig vom Streitwert nach den voraussichtlichen anfallenden Verfahrenskosten richtet. Sollte die beklagte Partei unterliegen, wird dem Kläger dieser Vorschuss nach Eingang der Kosten von der unterliegenden Partei zurückerstattet.

Die Gesamtkosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, die den Kostenvorschuss übersteigen können, hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Kosten sind binnen einer Woche nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an die Landesverbandskasse zu entrichten. Säumige Beträge können gerichtlich eingeklagt werden.

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Landesverbandssatzung und ist derselben beigelegt